

Pr. 238/95

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4857 (V) vom 08.08.1995
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 31.08.1995

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die
am 18.04.1995 und 20.07.1995 eingegangenen Indizierungsanträge
am 08.08.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren
in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kunst:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm "Kinder des
Zorns III",
Starlight Film, Bochum,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon: 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Kinder des Zorns III" wird von der Firma Starlight Film Produktions- und Vertriebs GmbH, Bochum, vertrieben. Der 1994 in den USA produzierte Film hat eine Laufzeit von 85 Minuten. Regisseur des Videofilms ist James D.R. Hickox.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Der Antragsteller zu 1) gibt den Inhalt des Videofilms zutreffend wie folgt wieder:

Die Halbbrüder Eli und Joshua werden nach dem Tod von Joshuas Vater zur Adoption nach Chicago vermittelt. Keiner ahnt zunächst, daß sich hinter Eli ein Monster aus dem Mais verbirgt, das gewillt ist blutige Ernte zu halten und alle Erwachsenen, die an dem Unglück in der Welt schuld sind, zu vernichten. Irgendwann beginnt Joshua das Geheimnis zu begreifen und ihm gelingt es, das Monster mit Hilfe einer "Bibel des Bösen" vorläufig zu vernichten."

Die Antragsteller beantragen die Indizierung, weil der Videofilm geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. Der Film wirke auf Kinder und Jugendliche verrohend, da er Gewalt in epischer Breite zeige. Auch seien die Gewaltszenen in blutigen Details dargestellt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Dreiergremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Kinder des Zorns III" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Videofilm enthält zum einen eine Fülle brutaler Gewaltdarstellungen. Zum anderen ist der Film aus dem Grunde geeignet, Kinder und Jugendliche sozialerisch zu desorientieren, weil er die Gewalttaten, die von Kindern begangen werden, verharmlost und Kindern eine Henker-/Richterrolle zuweist, die geeignet ist, Kinder und Jugendliche zu verwirren und zu verängstigen.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht. Zwar gibt es keine generellen Grundsätze zu der Frage, ob und inwieweit Filme mit Gewaltdarstellungen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken. Doch sind über diese Frage vereinzelt Forschungen angestellt worden.

In einer im Jahre 1991 durchgeführten Studie über die Gewaltprofile deutscher Fernsehprogramme hat Prof. Dr. Jo Groebel das Ergebnis wie folgt zusammengefaßt:

"Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt nicht pauschal beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung ängstlicher und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrung der Rezipienten nicht korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. Gleichzeitig wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Problemlösungen genährt" (vgl. Zusammenfassung der Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL Plus, Sat 1, Tele 5 und Pro 7, Prof. Dr. Jo Groebel und Diplom-Pädagoge Ulli Gleich in: BPJS-Info Nr. 4/92, S. 8 f.).

Festzustellen ist, daß durch das nachhaltige Sichtbarmachen bestimmter sozialer Zusammenhänge, in denen violentes Verhalten "normal" ist, gleichzeitig Legitimationsregeln für die individuelle Gewaltanwendung angeboten werden (vgl. "Mediengewalt und Gewaltbereitschaft - Ergebnis einer Fernsehanalyse", von Rolf Müller und Marina Zimmermann in: BPJS-Info Nr. 4/92, S. 9 ff.).

In einem ähnlichen Sinn führt Prof. Werner Glogauer aus: "...die Film- und Fernsehmedien (schaffen) ein hochwirksames Klima der Übertragung und Regression wie kein anderes Medium. Entsprechend der individuellen Persönlichkeitsstruktur des Zuschauers können durch Identifikations- und Übertragungsreaktionen unbewußte Prozesse initiiert werden, die ganz unterschiedliche Folgen nach sich ziehen können. Sie reichen von Angst, Lust und Ekel bis zum vollkommenen Zusammenbruch der "Realitätsprüfung", also der Fähigkeit, die subjektive Vorstellung von der Wirklichkeit von der objektiv vorliegenden, tatsächlichen Wirklichkeit zu unterscheiden (vgl. "Neue Medien verändern die Kindheit", Deutscher Studienverlag, S. 91).

Besonders überzeugend mit ihren Ergebnissen sind Untersuchungen über einen längeren Zeitraum an Probandengruppen, die sog. Langzeitstudien. Levkowitz untersuchte die Wirkungen des Fernsehkonsums auf das aggressive Verhalten an ein und derselben Gruppe von Schülern (800) und zwar zuerst in der 3. und später in der 13. Klasse. Je mehr Gewalt die Fernsehprogramme enthielten, die die Versuchsgruppe im Alter von ca. 8 Jahren bevorzugte, desto

aggressiver war ihr Verhalten 10 Jahre später. Ständiger Konsum von Mediengewalt bewirke zudem eine zunehmende Unempfindlichkeit gegenüber Gewalt in den Medien und auch im realen Leben. Erziehungsberechtigten müsse daher dringend geraten werden, den Konsum von Mediengewalt durch ihre Kinder einzuschränken, am besten völlig zu verhindern. In einer weiteren Studie, durchgeführt von der Soziologin Inga Sonesson (Schweden) und veröffentlicht im Jahr 1989, wurde eine andere Probandengruppe von 200 Kindern im Zeitraum vom 6. bis zum 16. Lebensjahr hinsichtlich des Einflusses von Mediengewalt untersucht. Hierbei stellte sich heraus, daß Kinder, die bereits mit 6 Jahren viel Video- und Fernsehgewalt konsumierten, in späteren Jahren deutlich aggressiver waren als Kinder, die kaum oder zumindest weniger Mediengewalt konsumiert hatten. Das aggressive Verhalten der Vielseher von Mediengewalt stieg mit zunehmendem Alter. In den 9. Klassen war ihre Aggressivität besonders ausgeprägt.

In seiner Jugendmedienstudie geht auch Helmut Lukesch dem Zusammenhang von Mediengewaltkonsum und abweichendem Verhalten nach. Nach Erkenntnissen der Medienforschung sind Anhaltspunkte vorhanden, daß substantielle Beziehungen zwischen Gewaltkonsum durch Filme und abnormem Verhalten bestehen. Besorgniserregend sei der Zusammenhang zwischen dem Konsum von Gewaltvideos und der Aggressivität gegen Mitschüler und gegen Sachen (vgl. Glogauer, a.a.O., S. 120/121).

Bestätigt wird durch diese neueren Forschungsergebnisse die seit geraumer Zeit von Sozialpsychologen vertretene Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie), nach der Darstellungen verrohend auf Kinder und Jugendliche wirken, wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird (vgl. Herbert Selg in: "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien", Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle 1972, S. 11 - 30 u.a.).

Auf der Basis dieser Forschungsergebnisse ist daher festzustellen, daß der verfahrensgegenständliche Film geeignet ist, Gewaltbereitschaft hervorzurufen oder zu verstärken.

Insbesondere wird auf folgende Gewaltdarstellungen verwiesen, die der Antragsteller zu 2) ausführlich beschrieben hat:

Am Anfang des Filmes wird gezeigt, wie der Vater der beiden Söhne ums Leben kommt. Offensichtlich betrunken wankt der Vater auf der Suche nach Joshua, mit einer Sense in der Hand aus seinem Wohnwagen, in ein Maisfeld. Dort wird er von Eli erwartet. Nach einem kurzen Dialog wird der Vater von den Maispflanzen angegriffen. Die Wurzeln der Pflanzen schlingen sich um seine Beine und seine Arme. Sie ziehen in alle vier Richtungen, so daß der Vater droht, geviertelt zu werden. Tatsächlich ist auch zu sehen, wie das Muskelgewebe einer seiner Arme aufreißt. Der Vater wird dann an ein Kreuz gebunden und es wird in Großaufnahme gezeigt, wie sein Mund und seine Augen von dicken Fäden zugenäht werden.

Ein Stadtstreicher, der von Elis Mais ißt, wird durch zwei aus der Erde hervorschießende Wurzeln, die sich in seine Augen bohren, getötet.

Eine Mitarbeiterin des Jugendamtes, die etwas über Elis Vergangenheit erfahren hat, will ihr Büro verlassen. Auf dem Flur fällt plötzlich das Licht aus. Wie aus dem Nichts erscheint Eli. In Panik stürmt die Frau zurück in ihr Büro und will die Polizei rufen. Aus dem Telefon kommen jedoch nur religiöse Phrasen. Sie will sich eine Zigarette anzünden. Aus dem Feuerzeug kommt eine Sticht Flamme, die in ihren Mund schießt und ihr Gesicht in Brand steckt. Sie fällt durch eine Scheibe, hinter der Eli steht und lachend beobachtet, wie die Frau vor ihm stirbt. Die Kamera zeigt hierbei, wie das Gesicht der Frau brennt und wie Wachs in sich zusammenfließt.

Eli bereitet für die Eltern der Freundin seines Bruders, Maria, ein Meisessen zu. Nach dem Essen sterben beide durch große Käfer, die sie von innen zerfressen. Unter dem höhnischen Gelächter Elis zeigt die Kamera, wie sich beide vor Schmerzen krümmen und ihnen große Käfer aus dem Mund quellen.

Ein Freund Joshuas wird im Maisfeld von den Wurzeln angegriffen. Sie bohren sich in seinen Körper und erstechen ihn. Dann schlingt sie sich um seinen Körper und zerquetschen diesen. Die Kamera zeigt dann einen zerquetschten Körper, auf dem ein entstellter, von Wurzeln gespickter Kopf thronet.

Im Showdown des Filmes erscheint Eli als Monster. Sein einziges Ziel scheint die Vernichtung der anwesenden Jugendlichen zu sein. Die Kamera zeigt hier, wie die Jugendlichen von dem Monster erwürgt, erstochen und drangsaliert werden. Panik unter den Jugendlichen und die Bilder von verletzten blutenden Opfern prägen die Szenerie. In verlangsamter Darstellung wird gezeigt, wie in Panik flüchtende Jugendliche in einem Wasserloch ertrinken. Maria, die von dem Monster gefressen wird, wird von Joshua befreit, indem er sie aus den Gedärmen des Monsters zieht. Überzogen mit einer roten, ekelhaften gallertartigen Flüssigkeit rennt sie nun über die Szenerie und tötet gemeinsam mit Joshua das Monster.

Desweiteren war der Videofilm zu indizieren, weil einem Kind eine Henkerrolle zugewiesen wird, wobei noch der Eindruck erweckt wird, daß dieses Verhalten gerechtfertigt ist. Die zynischen Redensarten des so beredten jungen Eli, sein befriedigtes Grinsen, seine Unschuldsmiene, die das "Recht" verkündet, wie er als Rachebeter vorgeführt wird und zum Beispiel in der Kirche Gewalt ausübt und den Priester kreuzigt bzw. an den Beinen über dem Altar aufgehängt baumeln läßt, ist eines der Beispiele für diese Racheideologie. Insoweit kann der Film eine emotionale Identifikation herbeiführen, um sich in blutigen Phantasien auszutoben. Eli wird eine Henkerrolle zugewiesen, um das von allen Erwachsenen verschuldete Böse zu exekutieren, was durchaus geeignet sein kann, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie auf Grund der eindeutigen Verharmlosung und Legitimierung der brutalen Gewalttaten von Eli klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Absatz 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als "freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen". Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1 und Art. 6 Absatz 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Neben der detailliert gezeigten Brutalität ist nach Meinung des Dreiergremiums auch die besondere Ideologie des Film als jugendgefährdend einzustufen. Von Anfang an erscheinen die Gewalttaten als gerechtfertigt, dienen sie doch einem legitimen Anliegen eines Kindes, nämlich die Erwachsenen zu bestrafen, die die Umwelt verseuchen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung angesichts des niedrigen Mietpreises, der auch Kinder und Jugendliche jeder Zeit in die Lage versetzt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen können, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Der Videofilm ist, wie die Zeitschrift "Video-Woche" darlegt, 1994 auf den Markt gekommen. Es ist daher davon auszugehen, daß dieser Film entliehen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GjS).